

*(Auszug)*

Arbeitsgericht Marburg

Aktenzeichen

2 Ga 1/01

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

### **Im Namen des Volkes**

#### **Urteil**

In Sachen ...

Prozessbevollmächtig.: Rechtsanwalt Jürgen Schreiber, Universitätsstraße  
36, 35037 Marburg

gegen

....

hat das Arbeitsgericht Marburg auf die mündliche Verhandlung vom durch  
Direktor des Arbeitsgerichts ... und die ehrenamtlichen Richter ... für Recht  
erkannt:

1.  
Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Antragstellerin für die Zeit vom  
...01. bis  
.....2001 Erholungsurlaub zu gewähren.
2.  
Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3.  
Der Wert des Streitgegenstandes wird auf ... DM festgesetzt.
4.  
Die Berufung wird nicht zugelassen.

#### **TATBESTAND**

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Eilantrag Urlaub für die Zeit vom ...  
2001.

Die Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin in Marburg beschäftigt.

Die Antragstellerin reichte bei der Antragsgegnerin am ....12.2000 einen  
schriftlichen Urlaubsantrag für das Jahr 2001 ein. Sie beantragte danach die Urlaubsgewährung für

Die Antragsgegnerin lehnte den Urlaubsantrag der Antragstellerin mit Schreiben vom ..... Dezember 2000 ab.

Die Antragstellerin begehrt per Eilantrag den Urlaub für Januar 2001.

Ein betrieblicher oder sonstiger dringender Grund für die Ablehnung ihres Urlaubs zu diesem Zeitpunkt sei deshalb nicht gegeben gewesen. Vielmehr stelle die Ablehnung ihres Urlaubsantrages letztendlich eine Diskriminierung der Antragstellerin dar. Der wahre Grund bestehe in der Rechtsverfolgung der Antragstellerin aus anderen Konflikten heraus.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin aufzugeben, die Antragstellerin für die Zeit vom .... bis zum ..... .01.2001 Erholungsurlaub zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt ....vor, dass in Marburg noch ca. ... Tage Alturlaub aus dem Jahr 2000 abzubauen seien. Bevor die Antragstellerin ihren neuen Urlaub bekäme, müsse erst der Alturlaub abgebaut werden. Aus diesem Grunde könne der beantragte Urlaub nicht genehmigt werden.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Der Antrag ist zulässig und begründet.

### **I.**

Der Antrag ist als Eilantrag im Sinne der §§ 935, 940 ZPO zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat ein Eilbedürfnis, d.h. einen Verfügungsgrund zu der beantragten Eilentscheidung.

Die Antragstellerin hat wegen der Ablehnung ihres Urlaubsantrages und damit auch der Ablehnung des Urlaubs vom ....01. bis ... .01.2001 bereits ein Hauptsacheverfahren beim Arbeitsgericht Marburg (2 Ca 547/00) eingeleitet. Die Antragstellerin kann jedoch für die Frage der Urlaubsgewährung im Januar 2001 nicht eine rechtskräftige Entscheidung in diesem Hauptsacheverfahren abwarten.

Um den Vorwurf der verbotenen Eigenmacht bzw. der unzulässigen Urlaubsnahme und damit der Arbeitsverweigerung zu vermeiden, blieb der Klägerin nur der Weg des Eilverfahrens übrig. Das Gericht hatte deshalb unverzüglich noch vor dem geplanten Urlaubsantritt, d.h. also noch vor dem ... .01.2001 eine Eilentscheidung zu treffen.

## II.

Der Antrag der Verfügungsklägerin ist begründet. Die Verfügungsbeklagte muss den beantragten Urlaub vom .... bis zum .... 2001 der Verfügungsklägerin gewähren.

Die Antragstellerin hat ihren Urlaub für diese Zeit zunächst rechtzeitig mit schriftlichem Urlaubsantrag vom ....12.2000 bei der Antragsgegnerin geltend gemacht. Sowohl die Ablehnung dieses Urlaubsantrags mit Schreiben vom ....12.2000 durch die Antragsgegnerin, wie auch die weitere Begründung der Antragsgegnerin im Verfahren sind nicht ausreichend, um den Urlaubswunsch der Antragstellerin rechtswirksam zurückzuweisen.

Der Gesetzgeber hat in § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz die Frage der Urlaubsgewährung bindend geregelt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz Bundesurlaubsgesetz muss der Arbeitgeber die Urlaubswünsche der Arbeitnehmerin bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs berücksichtigen. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dem Urlaubswunsch der Arbeitnehmerin dringende betriebliche Belange entgegenstehen.

Eine weitere Ausnahme besteht dann, wenn dem Urlaubsantrag der Arbeitnehmerin die Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang vor der Antragstellerin verdient hätten.

Nach dem Vortrag der Arbeitgeberseite und dem unstreitigen Vortrag der Verfahrensbeteiligten sind solche Verweigerungsgründe jedoch nicht vorhanden.

Die Antragsgegnerin hat zwar behauptet, dass sich der Resturlaub anderer Mitarbeiter aus der Filiale aus dem Jahr 2000 insgesamt auf die Zahl von .... Urlaubstagen addiere. Die Antragsgegnerin hat weiter vorgetragen; dass der Urlaubswunsch der Antragstellerin auf neuen Urlaub solange nicht gewährt werden könne, wie bei anderen Mitarbeitern noch Alturlaub vorhanden sei.

Diese Begründung ist jedoch weder schlüssig noch stichhaltig. Mit dieser Begründung lässt sich insbesondere nach § 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz nicht der Urlaubswunsch der Antragstellerin ablehnen. Dies hätte die Arbeitgeberseite schon bei einfachem Studium des Gesetzestextes erkennen können und erkennen müssen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Bundesurlaubsgesetz können zwar Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer dem Urlaubsantrag entgegenstehen, wenn diese anderen Arbeitnehmer unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang vor der Antragstellerin verdienen.

Nach dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten und dem Vortrag der Antragsgegnerin lagen jedoch solche Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer im fraglichen Zeitraum aus dem Arbeitsbereich der Antragstellerin oder der Arbeitsgruppe der Antragstellerin überhaupt nicht vor.

Somit gibt es nach dem Vortrag beider Verfahrensbeteiligten im fraglichen Zeitraum kein Urlaubswunsch anderer Arbeitnehmer, der vorrangig zu bedienen gewesen wäre.

Die Antragsgegnerin hat auch andere dringende betriebliche Gründe zur Verweigerung des Urlaubsantrags nicht dargelegt. Alleine der Umstand, dass insgesamt noch 400 Urlaubstage aus dem Jahr 2000 offen sind, ist kein Grund, den konkreten Urlaubsantrag abzulehnen. Es sind für den beantragten Zeitraum keinerlei Arbeitsengpässe, zu erwartende betriebliche Störungen oder andere gravierende Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs vorgetragen:

Somit war dem Urlaubsantrag, der Antragstellerin in vollem Umfang stattzugeben. Die Verweigerung des Urlaubs durch die Antragsgegnerin war rechtswidrig.

### **III.**

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da sie unterlegen ist, § 91 ZPO.

Die gemäß § 61 Abs. 1, ArbGG im Urteil vorzunehmende Festsetzung des Gegenstandswerts folgt aus § 3 ZPO. Der Gegenstandswert ist an der Höhe eines Wochenlohnes orientiert.

Die Berufung war nach § 64 Abs. 2 lit. b ArbGG nicht zuzulassen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.200,-- DM nicht übersteigt. Eine Zulassung der Berufung nach § 64 Abs. 3 kam mangels grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ebenfalls nicht in Betracht.